

## Und tschüss!

**Elke Spanner, Hamburg**

20.09.11

*Das Bundesversicherungsamt soll das Recht bekommen, Vorstände von Krankenkassen fristlos zu feuern. Die sind empört und sprechen gar von einem Ermächtigungsgesetz*

Szenen wie in diesem Sommer will Maximilian Gaßner nicht noch einmal erleben. Wie einzelne Krankenkassen die Mitglieder der City BKK abwimmeln, die nach der Schließung ihrer Kasse eine neue suchten. Hätte der Präsident des Bundesversicherungsamts (BVA) da schon die Möglichkeit gehabt, die Vorstände jener rechtsbrüchigen Kassen fristlos vor die Tür zu setzen – er hätte sie womöglich genutzt. Damals aber ging das nicht.

Jetzt soll das BVA diese Befugnis bekommen. Derzeit ist das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Verabschiedung. Darin will das Bundeskabinett der Aufsichtsbehörde das Recht einräumen, einen Kassenvorstand nach grobem Pflichtverstoß rauszuschmeißen, wenn der Verwaltungsrat, der die Vorstände zu kontrollieren hat, das nicht tut. Und zwar fristlos mit sofortiger Wirkung. Eine Klage dagegen soll den Rauswurf nicht stoppen können.

Die Kassenvorstände sind entgeistert. Begriffe wie „Ermächtigungsgesetz“ machen die Runde. „Für den Wettbewerb unter den Kassen ist diese Ermächtigung pures Gift. Sie dient auch dazu, Vorstände einzuschüchtern“, heißt es aus dem Vorstand einer Kasse, die namentlich nicht genannt werden möchte. „Ihnen droht in Zukunft zu jeder Zeit ein Berufsverbot. Bis die Rechtmäßigkeit einer Amtsenthebung gerichtlich überprüft ist, vergehen normalerweise viele Jahre. Das ist das Ende für Karriere und Existenz.“

Das BVA hat schon lange stärkere Eingriffsbefugnisse gegenüber den Krankenkassen verlangt. Die sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften selbst verwaltet unter staatlicher Aufsicht, ebenso wie die Rundfunkanstalten, Universitäten, Kirchen. Die Instrumente für diese Aufsicht aber „stammen aus der Welt des 20. Jahrhunderts und nicht aus der realen Welt des 21. Jahrhunderts, in der die Kassen unter Wettbewerbsdruck stehen und die Führungskräfte sich primär an betriebswirtschaftlichen Parametern orientieren“, sagt Gaßner. „Wenn der Vorstand grob gegen seine Pflichten verstößt, müssen wir handeln.“

Bislang könne das BVA kaum mehr tun, als einen förmlichen Verpflichtungsbescheid an die Kasse zu adressieren, wenn es seine Aufsicht ausüben will. Weigert sich die Kasse, dieser Verpflichtung nachzukommen, folgt ein mühsamer Kampf durch alle Gerichtsstufen. Dabei gehöre es aber zu den zentralsten Aspekten der Rechtsstaatlichkeit, dass das Recht auch effektiv und schnell durchgesetzt wird. „Und das“, so Gaßner, „ist wichtiger als das Recht der Kassen auf Selbstverwaltung.“

Viele Juristen treiben solche Worte natürlich auf die Palme. Rüdiger Zuck zum Beispiel. „Es ist in der Vergangenheit kein Fall bekannt geworden, der eine solch einschneidende Maßnahme erfordert hätte“, sagt der Verfassungsrechtler aus Stuttgart. „Und selbst ein solcher Einzelfall würde es nicht rechtfertigen, die Rechte aller Kassen derart zu beschneiden.“ Deren Selbstverwaltungsrecht werde durch das Versorgungsstrukturgesetz in seinem Kernbereich eingeschränkt. Zudem sei es nicht erforderlich, einen Vorstand ohne Rechtsschutz zu feuern. „Das ist unverhältnismäßig und damit ein klarer Verstoß gegen die Verfassung“, sagt Zuck.

Selbst Rechtsanwalt Wolfgang Kuhla, der Leistungserbringer wie Kliniken und Ärzte vertritt und deshalb eher gegen Kassen als auf ihrer Seite streitet, findet die Neuregelung überzogen. Zwar stünde außer Frage, dass es eine starke Rechtsaufsicht gegenüber den Krankenkassen geben müsse. Immerhin verwalten sie rund 180 Mrd. Euro im Jahr. Das Problem aber sei nicht, dass die Aufsicht keine Rechte habe, sagt er, sondern die bestehenden nicht nutzt. Seit 25 Jahren bereits ist Kuhla, Partner bei Raue Rechtsanwälte in Berlin, in der Gesundheitsbranche unterwegs. „Wir haben immer mal wieder versucht, die Rechtsaufsicht zugunsten der Leistungserbringer zu mobilisieren“, sagt der Verfassungsrechtler. „Nach meiner Erfahrung ist die Rechtsaufsicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften sehr, sehr zurückhaltend.“

Umso mehr stellt sich die Frage, warum es dann jetzt dieser scharfen Maßnahme bedarf, die auch Kuhla als „extremen Eingriff“ in die Selbstverwaltung der Kassen bezeichnet. Zwar habe es mit der City BKK seit Jahren Probleme gegeben. Tausendfach musste er gegen sie vor Gericht ziehen, weil sie Rechnungen einfach nicht beglich. Zur Abhilfe hätte es aber schon gereicht, wenn das BVA dafür gesorgt hätte, dass die Rechnungen doch überwiesen werden. „Dafür hätte man nicht den Vorstand rauswerfen müssen.“

[Artikel drucken](#)